

# KAPITEL 1

## GRUNDLAGEN

Bevor in den nachfolgenden Kapiteln auf Einzelheiten der HGF eingegangen wird<sup>1</sup>, geht es zunächst darum, die Grundlagen und Rahmenbedingungen dieses verfassungsmässigen Rechts möglichst kompakt darzustellen. Dadurch soll gleichzeitig bei all jenen, die mit der Materie weniger vertraut sind, ein Vorverständnis geschaffen werden.

### § 1 Der Verfassungstext

Art. 36 der Verfassung<sup>2</sup> garantiert die HGF und lautet:

Handel und Gewerbe sind innerhalb der gesetzlichen Schranken frei; die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch das Gesetz geregelt.

Die Bestimmung besteht aus zwei Sätzen und lässt einen besonders weiten Auslegungsspielraum. Es handelt sich um eine parolenhafte Verbürgung, keineswegs um eine gesetzestechnisch ausgefeilte, präzise Festlegung<sup>3</sup>.

#### I. Erster Satz

Der erste Satz von Art. 36 LV lehnt sich an Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 an<sup>4</sup> und erhebt die Freiheit von "Handel und Gewerbe" zum grundrechtlichen Schutzgut. Dieses Begriffspaar steht stellver-

<sup>1</sup> Ein guter Überblick über die Gewährleistung der HGF in Liechtenstein findet sich bei WOLFRAM HÖFLING, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbebefreiung nach Art 36 der Liechtensteinischen Verfassung, in: LJZ 1992, S. 82 ff.; DERSELBE, Grundrechtsordnung, S. 185 ff.

<sup>2</sup> Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 5, LR 101.

<sup>3</sup> Allgemein zur normativen Offenheit als Charakteristikum von Grundrechtsbestimmungen: HÖFLING, Grundrechtsordnung, S. 39 ff.

<sup>4</sup> Siehe hinten § 2 II 4c.